

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

17 (15.11.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 17.

15. November.

Ärztlicher Verein im obern Breisgau.

Versammlung am 9. Oktober in Krozingen.

Anwesend waren die Mitglieder: Gebhardt und Jä-
ringer von Müllheim, Weyer von Badenweiler, Lederle
von Staufsen, Herr von Sulzburg, Schall von Heiter-
heim und Weckerle von Pfaffenweiler. Als Gäste: J.
v. Rotteck von Freiburg und A. v. Rotteck von Kirchen.

1) Stand des Vereins. In dem verflossenen Jahre ist dem
Vereine kein neues Mitglied beigetreten, dagegen sind zwei
Mitglieder, Thoman von Schliengen und Seeger von
Schönau durch Versetzung ausgeschieden. Bei einem Mit-
glied, das nie die Versammlungen besuchte, mußte die Ver-
sammlung Veranlassung finden, solches als ausgetreten an-
zusehen.

2) Hierauf kam der schon in der Frühjahrsversammlung
angeregte und besprochene Gegenstand, die größere Sicher-
stellung der ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit
beim Gantverfahren, zur Sprache, und es wurde beschossen,
die von Weckerle entworfene und vorgelesene Petition un-
verändert in ihrer Fassung zu adoptiren, und durch die ge-
setzlichen Behörden an das großh. Justizministerium gelangen
zu lassen. Ferner wurde ausgemacht, daß die fragliche Pe-
tition zur Kenntniß aller Mitglieder des ärztlichen Vereins
in die Mittheilungen mit der Bitte gebracht werden solle, es
möchten sich die übrigen Bezirksvereine entweder der Bitte bei-
stimmend anreihen, oder aber ähnliche Schritte in diesem Be-
treffe thun.

3) Aus Erfahrung weiß man, daß die praktischen
Ärzte nur höchst selten von vorkommenden Legalfällen
in Kenntniß gesetzt wurden und werden, während die Saniz

tätskommission mit Recht einen besondern Werth auf Anwohnen bei Legalfällen und praktische Ausbildung der Aerzte in der gerichtlichen Medizin legt. Da die neueste Wund- und Leichenschauordnung den Gerichtsärzten bei Bestimmung der Zeit größere Zugeständnisse als früher macht, und somit eine Einladung der praktischen Aerzte des Bezirks eher möglich wird, so wurde beschlossen, die großh. Sanitätskommission von der Bereitwilligkeit der Aerzte unseres Vereins in Kenntniß zu setzen mit der Bitte, daß den Physikaten eine, wenn möglich, vorherige Benachrichtigung der Aerzte noch besonders empfohlen und zur Pflicht gemacht wird. (Die besagte Bitte ist an die großh. Sanitätskommission abgegangen.)

4) Die weitere Besprechung geht auf den medizinischen Lesezirkel unter den Mitgliedern des Vereins über, verbreitet sich über die auszugebenden und neu anzuschaffenden Leseschriften, Journale, Monographien u. s. w., und stellt insbesondere strengere Bedingungen in Bezug auf pünktliches Einhalten der Lesefrist und Abgabe der Schriften auf.

5) Hierauf folgte Vorlage und Prüfung der Vereinsrechnung, und

6) zuletzt die Wahl des neuen Geschäftsführers, welche auf praktischen Arzt Beckerle von Pfaffenweiler fiel.

Großherzogliches hochpreisliches Justizministerium!

Ergebene Bitte des ärztlichen Vereins im obern Kreisgau, authentische, resp. allgemein rechtsgültige Interpretation des L.R.S. 2101, 3, zur Sicherstellung der ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit beim Gantverfahren betr.

Die täglich mehr überhandnehmende Kreditlosigkeit und Zahlungsunfähigkeit, das ungestüme Drängen der Gläubiger auf Beibringung ihrer Forderungen, und die sich deshalb immer mehrenden Zwangsversteigerungen und Ganten, nebst dem von den Richtern dabei eingehaltenen Verfahren in Bezug auf Vorzugsrecht der ärztlichen Deserviten, fangen an das Einkommen und materielle Interesse des ärztlichen Standes in so hohem Grade zu gefährden, daß es der gehorsamst unterzeichnete Verein für seine Pflicht erachtet, zur Wahrung und größern Sicherstellung unverjährter und aus letzter Krankheit herrührender ärztlicher Deserviten, eine unterthänige Bitte bei großherzogl. hochpreislichem Justizministerium einzureichen.

Der L.R.S. 2101, 3 nämlich bestimmt für „alle und jene Kosten der letzten Krankheit“ das Vorzugsrecht, „deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderungen zur Zahlung kommen.“ Obgleich schon aus der Aufnahme der Kosten aus letzter Krankheit unter das Vorzugsrecht, und aus der Aufstellung und Fassung dieses Satzes, bereits deutlich hervorgeht und anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber jene ärztlichen Deserviten als aus letzter Krankheit herrührend betrachtet, welche dem Gantmann und seiner Familie unmittelbar, d. h. zuletzt vor dem Gantausbruche geleistet wurden, und daß er gerade diesen ohne weitere Klausel das Vorzugsrecht eingeräumt wissen will, während andere verjährte, durch Langmuth und Nachlässigkeit der Aerzte veraltete Forderungen mit Recht davon ausgeschlossen bleiben, so hat dennoch, wie es scheint, die Allgemeinheit des Wortlauts „der letzten Krankheit“ unter den Auslegern des Satzes eine solche verschiedene Ansicht hervorgerufen, daß sie auch die ärztlichen Deserviten in ihrer gerichtlich praktischen Anwendung sehr empfindlich getroffen hat.

Nach der Interpretation nämlich, welche Staatsrath Roth darüber gegeben hat (Bad. Konkursprozeß §. 18 Seite 36, und Mittelrheinisches Anzeigebblatt von 1830, Nr. 48, Seite 337), versteht man unter letzter Krankheit, — sonderbar genug, jene, an welcher der Gantmann gestorben ist. Leider huldigen in neuerer Zeit diesem Grundsätze die meisten Richter in ihren Urtheilen, und obgleich es vernünftiger Weise nicht denkbar ist, daß der Gesetzgeber nur einem tödtlich abgelaufenen Ausgange, die gesetzlich bevorzugte Belohnung zuerkennen will, während er die oft größere Mühe und Fleiß erfordernde glückliche Kur davon ausschließt, so müssen alle jene folgenrechten Urtheile, wornach die ärztlichen Deserviten, die einem Gantmanne gerade vor Ausbruch des Konkurses geleistet wurden, ohne daß ein Todesfall eingetreten ist, meist in fünfter Ordnung ob inopiam massae verloren gehen, um so auffallender und härter erscheinen, als der Arzt durch Lizenz und eidliche Verpflichtung gehalten ist, Jedem, der darum nachsucht, in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe durch Rath und That leisten zu müssen.

Der gehorsamst unterzeichnete ärztliche Verein, dessen Mitglieder zum größten Theile unbesoldete Sanitätsdiener sind, kann sich mit dieser Ansicht nicht einigen und zufrieden geben, da dieselbe dem obersten Grundsätze von Fleiß und Arbeit widerspricht, und jeder bessern Thätigkeit auf dem Gebiete der Intelligenz, der Wissenschaft und Kunst den gedeichlichen

Boden raubt, kann mit deren praktischen Anwendung auf die ärztlichen Deserviten um so weniger übereinstimmen, als diese Auslegung geeignet ist, die Aerzte um einen großen Theil ihres wahrhaft oft sauer erworbenen rechtlichen Verdienstes zu bringen, ja zu bringen selbst aus dem allem Menschen- und Billigkeitsgeföhle zuwiderlaufenden Grunde, daß die fragliche Krankheit — oft zur größten Ehre der ärztlichen Kunst und des Arztes — nicht einen traurig tödtlichen Ausgang genommen hat, folglich, sophistisch genommen, nicht als die absolute letzte Krankheit bezeichnet werden kann.

Ist schon der Verlust solcher ärztlichen Deserviten immer für den Arzt betrübend, und deshalb auch geeignet, einiges Mißbehagen und Unzufriedenheit mit den Gerichten und Gesetzen in dieser Beziehung zu begründen, insbesondere noch, wenn er bedenkt, daß hier nicht eine allgemein rechtsgiltige Norm, sondern lediglich die Einzelansicht des jeweiligen Richters maßgebend ist, und ihm so die besten Hilfsquellen zu seinem Fortkommen und zur Sicherung seiner Familie vor Mangel und Noth entscheidend nehmen kann, so kann auch eine solche Interpretation möglicher Weise Unheil stiften und zu Verbrechen führen; denn ein weniger gewissenhafter, nur auf seine Bezahlung reflektirender Arzt könnte unter Umständen hiedurch von seiner pflichtgetreuen und sorglichen Behandlung und Anwendung der Arzneimittel abgelenkt werden; sie könnte somit selbst die nächste Veranlassung zu einem gewissenlosen Treiben, zu einem absichtlich beförderten oder herbeigeföhrtten tödtlichen Endresultate abgeben, und schon aus diesem Grunde verdiente eine solche Gesetzesauslegung und Anwendung ihre völlige Nichtbeachtung und Verwerfung, weil sie nicht im moralischen Boden ihre letzten festen Wurzeln findet.

So wenig es ersprießlich erscheinen mag, die Richter in ihren Rechtsansichten zu beschränken, so ist dennoch dieser Satz allzu beschränkt aufgefaßt, und ein so wesentlich in das Eigenthum beim Sanktverfahren eingreifender, daß vornehmlich die bis jetzt nachtheilig dabei theilhaftigen Aerzte dringend wünschen müssen, daß durch eine allgemein rechtsgiltige Interpretation den rechtlich begründeten ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit das anerkannt zustehende Vorzugsrecht auch ohne Todesfall in der Familie des Sanktmannes eingeräumt werde.

Vor allenfallsigen Mißbräuchen, vor allzu großen, unbegründet und unberechtigten Ansprüchen dieser Art an die Sanktmasse, wodurch die übrigen Gläubiger widerrechtlich benachtheiligt werden könnten, schützt das einzureichende spezielle

Deservitorium, etwa mit der Medikamentenrechnung verglichen, vor Uebergreifen in den Ansagen die targemäße Prüfung von dem betreffenden Physikate, vor Fälschung die Anerkennung und Aussagen der Gantleute, jedenfalls in der Liquidationstagfahrt darüber befragt; — und da ferner in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe anerkannter Mäßen zu den unterschieden nöthigsten Bedürfnissen gehört, die also hier nicht zu umgehenden Kosten, aus Humanität und Religion geboten, gewiß aus denselben Gründen von keinem Gläubiger angefochten werden, — so sieht sich der unterzeichnete ärztliche Verein, unter nochmaliger Vorausschickung und Berufung auf die angeführten Gründe, zu der ergebensten Bitte gedungen:

Großherzogliches hochpreisliches Justizministerium wolle in möglichster Bälde zur Beseitigung dieser Uebelstände, zur Erzielung einer gleichmäßigeren Rechtspflege und zur Sicherstellung der ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit, eine authentische, allgemein rechtsgiltige Interpretation des L.R.S. 2101, 3 mit Weisung an die Justizbeamten dahin hochgefälligst ertheilen, daß die ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit beim Gantverfahren auch dann gesetzliches Vorzugsrecht begründen und beibehalten, wenn der Gantmann oder eines seiner Familienglieder nicht gestorben ist; und vertrauensvoll der Gewährung dieser Bitte entgegensehend, gibt sich die Ehre zu zeichnen:

eines großherzoglichen hochpreislichen Justizministeriums
ergebenst gehorsamer ärztlicher Verein im obern
Breisgau, und in dessen Namen der zeitige Ge-
schäftsführer:

Wilhelm Weckerle,
praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt.

Pfaffenweiler, den 17. Oktober 1831.

Nachkommend dem weitem Beschlusse des ärztlichen Vereins im obern Breisgau, ergeht an die verschiedenen ärztlichen Bezirksvereine des Landes die dringende Bitte, diese Angelegenheit durch gemeinsames Handeln nach Kräften fördern zu helfen, und ich — als Organ obigen Vereins, ersuche alle meine verehrten Herren Kollegen, entweder dieser Petition durch schriftliche Erklärung beizutreten, oder aber Bittschriften in ähnlichem Sinne an die geeigneten Behörden um Abhilfe dieses Uebelstandes einreichen zu wollen.

W. Weckerle.

1832.

Menstruation bei einem einjährigen Mädchen.

Von Dr. Zäringer in Müllheim.

J. Sch . . . 's Töchterchen von W . . . hat von seiner Geburt an eine körperlich vollkommen entwickelte Konstitution gezeigt, während die intellektuelle Sphäre sehr zurückblieb. Kaum $\frac{1}{2}$ Jahr alt wurde es von Konvulsionen befallen, die wahrscheinlich ihren Grund in einem kongestiven Zustand gegen das Gehirn hatten und eine ableitende Behandlungsmethode, selbst mit lokalen Blutentziehungen zur Verbesserung der Anfälle erheischten; aber selbst diese energische Behandlung war nicht im Stande, einen vollkommenen Stillstand in den Parorysmen hervorzubringen; es blieben Zuckungen der Extremitäten, momentanes Schütteln des Kopfes, Blinzeln der Augenlider, Drehen der Augäpfel, ein scheues, furchtsames Wesen 2c. zurück.

Um diese Zeit, als das Kind sich jährte — erste Tage Jänners 1850 — hatte dasselbe öfters schleimigen Ausfluß aus den Genitalien ohne Einwirkung auf das allgemeine Leiden, und es entwickelten sich die Brüste zur starken Ausgröße, ein grobkörniges Substrat, unerkennbares Drüsengebilde unter der Haut machte sie hart anzufühlen; Flüssigkeit nahm ich darin nie wahr; der mons veneris erhöhte sich dermaßen, daß er wie gepolstert erschien und wohl auch derb anzufühlen war; auf demselben wuchsen schwarze, ziemlich dicht stehende Haare bis zur Länge von 3 — 4 Linien; durch die Verdickung der äußern Schamlippen schloß sich die Schamspalte; bei künstlicher Eröffnung dieser traf man auf die sehr vergrößerten, turgeszirenden Nymphen, die blutig infiltrirt erschienen; zwischen ihnen und dem deutlich erkennbaren Hymen war eine dritte Reihe lappenähnlicher Auswüchse von derselben Beschaffenheit wie die Nymphen. Das Hymen selbst zeigte eine ziemlich große Oeffnung, und war wie die bisher beschriebenen, mit Epithelium überzogenen Barthien ziemlich dick angeschwollen und geröthet. Das Kind selbst war äußerst gereizt, aufgereggt, beweglich, hatte glänzende Augen mit gerötheter Conjunctiva, verlor etwas den Appetit, hatte trägem Stuhl und schlief unruhig. Sein bisheriges konvulsivisches Leiden war wesentlich vermehrt. Nachdem diese Erscheinungen etwa zwei Tage gedauert hatten, erfolgte plötzlich aus den Genitalien ein rein blutiger Ausfluß, der nach der Schätzung der Mutter in der Dauer von zwei Tagen etwa 2 Löffel voll betragen haben soll. Alle jene Erscheinungen, prodromi menstruationis, so die Brüste, der mons veneris, die innern und äußern Labien und Hymen

traten auf ihren Normalzustand zurück, und nach einigen Tagen war kein Unterschied gegen früher mehr zu finden. Eben so waren die allgemeinen Zufälle fast ganz verschwunden, nur eine gewisse Mattigkeit, ein Verlangen nach Ruhe unverkennlich.

In den ersten Tagen des März trat, nachdem sowohl in den lokalen Erscheinungen, so wie in den allgemeinen Zufällen dieselben Veränderungen wie vor 8 Wochen vorangegangen waren, wieder eine Blutung ein, die jedoch geringer war, als damals, jedoch wieder nach ihrem Aufhören dieselbe Reduktion der allgemeinen und örtlichen Erscheinungen zur Folge hatte. Da die Mutter dem Ursprunge der Blutung auf die Spur zu kommen beabsichtigte, untersuchte sie die Partien während der Blutung genau und vorsichtig, und behauptete dieser Untersuchung zu Folge, solche komme hinter den hinteren Lappen — der abnormen Nymphenreihe — hervor, und somit wäre der Ursprung in der Scheide oder im Uterus zu suchen.

Von jetzt an blieben die Konvulsionen ziemlich zurück, die betreffenden Organe gewannen nie mehr die krankhafte Turgeszenz und der Körper entwickelte sich seinem Maße nach, nicht aber eben so in Kraft oder gar Intelligenz. Ende Juni — also gerade 4 Monate nach dem letzten Anfälle — begannen alle bekannten Vorläufer wieder ihre Reihe und nach deren Vollendung floß diesmal eine größere Quantität Blutes aus den Genitalien; die Mutter will ihre frühere Beobachtung wiederholt gemacht haben. Seit dieser Katastrophe entschwollen die Brüste nicht mehr ganz, das körnige Unterlager derselben fand sich bei letzter Untersuchung noch ziemlich vorhanden; die äußern und innern Schamlippen blieben größer als normal, die Haare der Genitalien wuchsen mehr, und eben so verloren sich die Konvulsionen nicht mehr vollständig; dagegen wurde aber auch das Kind im Allgemeinen größer, über das Verhältniß zu seinem Alter, nicht aber kräftiger, da es jetzt kaum stehen kann, nie aber einen Versuch zum Schreiten macht. Die vegetative Sphäre ist ungestört, die geistige liegt ganz darnieder.

Vier Wochen nach der letzten Entleerung, im August, entstand wieder, nachdem die bekannten Erscheinungen vorangegangen waren, eine geringe Blutung, und im gleichen Verhältniß blieben die lokalen und allgemeinen Veränderungen der Organe auf ihrem abnormen Stande.

Im Laufe des nun folgenden Spätjahrs traten dieselben Erscheinungen noch einmal ein, und zwar nach Umfluß von vier Wochen; die Entleerung war jedoch noch geringer als das

letzte Mal, und von da an ist weder eine Rückbildung der sexuellen Organe auf ihren Normalzustand, noch eine weitere Blutung eingetreten, die körperliche Entwicklung nur der Masse nach nahm zu, die geistigen Fähigkeiten scheinen auch jetzt noch, nachdem das Kind bereits über zwei Jahre alt ist, ganz zu schlafen, die Konvulsionen aber spuken noch zuweilen in der Muskulatur.

Ich beabsichtige hiermit nur, einen Beitrag zur krankhaften Frühzeitigkeit der Mädchen-Natur zu geben, ohne tiefer in die physiologischen und kausalen Momente des Falles einzugehen, zumal mit Vergleichungspunkte fehlen; daß aber in der massenhaften, saftreichen, körperlichen Entwicklung des Kindes wohl das erste ursächliche Moment zu suchen sein dürfte, wird wohl nicht zu bezweifeln sein; denn darauf gründet sich wohl auch die Bildung der abnormen dritten Rymphenreihe, die wahrscheinlich, trotz der Behauptung der Mutter, der Sitz der Blutung sein dürften.

Zeitung.

Max Stoll. Der Geburtsort des berühmten Arztes und Schriftstellers, des als öffentlicher Professor der praktischen Arzneikunde an der Universität Wien und k. k. Leibarzt dorten 1788 verstorbenen Maximilian Stoll wird bald als Erzingen im Klettgau (jetzigen Bezirksamts Jestetten), bald als Erzingen in Württemberg (Pfarrdorf im ehemaligen Schwarzwaldkreis) bezeichnet. M. Stoll's Geburtsort ist Badisch-Erzingen, denn laut Taufbuch wurde Stoll am 12. Weinmonat 1742 dortselbst geboren. Er war der Sohn des Chirurgen Johann Georg Stoll und der Theresia Stoll. Sein Geburtshaus heißt heute noch des Scheres Haus. — Sollte man nicht durch eine Gedenktafel diese Stätte der Vergessenheit entziehen?

Literarisches. Ernst Stihenberger. Uebersicht der Verbesserungen des Großherzogthums Baden. Freiburg, 1851. 8.

Wir begrüßen diese zur Aufklärung der paläontologischen Verhältnisse unseres Landes recht wesentlich beitragende Schrift, freuen uns mit dem Verfasser über seine eben so zeitgemäße als gelungene Arbeit, und können es uns nicht ver sagen, Nachricht hievon seinen Kollegen zu geben, welche ihn darum bei Aufnahme in ihren Stand gewiß herzlich willkommen heißen werden.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.